



Heidelberg, 08.09.2021

Elternbrief zum Schuljahresbeginn 21/22

Liebe Eltern,

ich hoffe, Sie und Ihre Kinder konnten die bisherigen Sommerferien als erholsame Zeit genießen. Der Start ins neue Schuljahr rückt unaufhaltsam näher. Ich möchte Sie heute auf Aktualisierungen und wichtige Informationen aus der aktuellen Corona-Verordnung Schule (vom 28. August 2021) hinweisen. Wie immer finden Sie die ausführlichen Informationen und Dokumente über die Seite des Kultusministeriums <https://km-bw.de/Lde/startseite>.

Der Stundenplan für das Schuljahr 2021/2022 wurde auf Basis der regulären Stundentafel erstellt.

Allgemeine Anforderungen an den Betrieb der Schulen unter Pandemiebedingungen

- Die aktuellen Hygienehinweise (Handhygiene, Masken, Lüften, usw.) sind einzuhalten.
- Alle Räume, in denen sich mehr als eine Person aufhält, sind **mindestens alle 20 Minuten oder nach Warnung durch CO₂-Ampeln** durch das Öffnen der Fenster ausreichend **zu lüften**. Der Einsatz von CO₂-Ampeln ist nicht verbindlich.
- Weiterhin gilt die Empfehlung, soweit es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

Maskenpflicht

In der Schule gilt eine **generelle, inzidenzunabhängige Pflicht** zum Tragen einer **medizinischen Maske**. Diese Verpflichtung gilt nicht

- im fachpraktischen Sportunterricht,
- im Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten sowie bei entsprechenden außerunterrichtlichen Angeboten sofern die hierfür geltenden Hygieneregeln (§ 4 Absatz 2 CoronaVO Schule) eingehalten werden,
- bei der Nahrungsaufnahme (Essen und Trinken),
- außerhalb der Gebäude, solange keine gesonderten Regelungen gelten

Testung / Zusätzlicher Antigentest für Kinder und Jugendliche

- Weiterhin gilt, dass die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Präsenzunterricht nur möglich ist, wenn sie einen Nachweis einer negativen Testung auf das Coronavirus vorweisen können.
Wie bisher auch werden den Schülerinnen und Schülern **2x pro Woche** entsprechende **Tests** an unserer Schule angeboten. Den Zeitpunkt und die Organisation der Testung bestimmt die Schulleitung (voraussichtlich Mo und Do).
- **Ab dem 27.09.2021 bis zum 29. Oktober 2021** sollen **drei** anstatt der bislang zwei **Testungen pro Woche** durchgeführt werden.
- Hiervon ausgenommen sind immunisierte Personen,
 - o die eine seit mindestens 14 Tagen abgeschlossene Impfung durch eine Impfdokumentation nachweisen können oder
 - o genesene Personen, die einen Nachweis über eine durch PCR-Test bestätigte Infektion mit dem Coronavirus erbringen. Das PCR-Testergebnis darf höchstens 6 Monate zurückliegen.

Alternativ können die Schülerinnen und Schüler am Tag der Testung in der Schule einen auf sie ausgestellten offiziellen negativen Testnachweis (z.B. ausgestellt von Arztpraxen, Apotheken, medizinischen Laboren, usw.) vorlegen, deren zugrundeliegende Testung nicht mehr als 48 Stunden zurückliegt.

In dieser Hinsicht hat sich nichts an den Regelungen geändert.

Grundsätze für den Unterricht und außerunterrichtliche Veranstaltungen

- Im Falle eines **positiven Tests** einer Schülerin oder eines Schülers nehmen die **übrigen Schülerinnen und Schüler der Klasse** für den Zeitraum von **fünf Schultagen** am Unterricht grundsätzlich **nur in ihrem Klassenverband** teil. **An die Stelle der Absonderungspflicht für enge Kontaktpersonen besteht nun für alle Schülerinnen und Schüler der Klasse, in der die Infektion aufgetreten ist, eine einmalige Testpflicht vor Betreten der Einrichtung mindestens mittels Schnelltest.**
- Für den Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten und bei entsprechenden außerunterrichtlichen Angeboten gelten die bisherigen Hygienevorschriften (z.B. 2m Abstand in alle Richtungen zu anderen Personen).
- Nach §1 (4) der Coronaverordnung Schule soll nach Möglichkeit eine Durchmischung der Klassen in den Pausen weitestgehend vermieden werden. Wir werden wieder das Kohortenprinzip praktizieren.
- **Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen sind im Inland wieder erlaubt.**
- Die Mitwirkung außerschulischer Personen am Schulbetrieb ist mit Zustimmung der Schulleitung zulässig.
- Schülerinnen und Schüler können von der Schule **auf Antrag von der Pflicht zum Besuch des Präsenzunterrichts befreit werden**, sofern durch die **Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung** glaubhaft gemacht wird, dass im Falle einer COVID-19 Erkrankung mit einem besonders schweren Krankheitsverlauf für die Schülerin oder den Schüler oder eine mit ihr oder ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zu rechnen ist. Die Erklärung ist von den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern einschließlich der ärztlichen Bescheinigung grundsätzlich **innerhalb der ersten Woche nach Beginn** des Schulhalbjahres oder Schuljahres abzugeben. **Diese Regelung ist neu, Eltern können ab jetzt nicht nach eigenem Ermessen ihre Kinder von der Präsenzpflcht befreien.**

Sportunterricht und außerunterrichtliche Schulsportveranstaltungen

Der Sportunterricht ist inzidenzunabhängig - nach Maßgabe des § 5 der CoronaVO Schule - zulässig. Wie bereits erwähnt, muss während des fachpraktischen Sportunterrichts keine medizinische Maske getragen werden. Dies **gilt nicht für Sicherheits- und Hilfestellungen**. Im Falle einer positiven Testung einer Schülerin oder eines Schülers darf der fachpraktische Unterricht für 5 Schultage ausschließlich kontaktarm erfolgen. In diesem Zeitraum ist der Sportunterricht nur innerhalb des Klassenverbands erlaubt.

Schulveranstaltungen

Schulveranstaltungen einschließlich der Klassenpflegschaftssitzungen, Elternbeiratssitzungen und der Sitzungen der weiteren schulischen Gremien sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 10 CoronaVO zulässig. Dies bedeutet, dass bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, nicht-immunisierten Personen der Zutritt nur nach Vorlage eines negativen Testnachweises gestattet ist.

Konkret bedeutet dies, dass wir Elternabende, Elternbeiratssitzungen, Schulkonferenzen usw. unter Beachtung der 3G-Regelungen durchführen können, die Schule kontrolliert die Einhaltung.

Schulbesuchspflicht / Zutritts- und Teilnahmeverbot

Schülerinnen und Schüler, die **gegen die Masken- oder Testpflicht verstoßen** und für die deshalb ein Zutritts- oder Teilnahmeverbot besteht, sind nicht berechtigt, ihre Schulpflicht im Fernunterricht zu erfüllen. Die Nichtteilnahme am Präsenzunterricht ist ein **Verstoß gegen die Schulbesuchspflicht**.

Für Schülerinnen und Schüler, die gegen die Testpflicht verstoßen, gilt das Zutritts- und Teilnahmeverbot nicht für die Teilnahme an für die Notengebung erforderlichen schulischen Leistungsfeststellungen (bei durchgängiger Wahrung eines Mindestabstandes von 1,5m sowie bei einer räumlichen Trennung von den Mitschülerinnen und Mitschülern).

Für außerschulische Bereiche ist kein Einzelnachweise über ein negatives Testergebnis mehr erforderlich

Schülerinnen und Schüler, die eine Schule besuchen, gelten als getestet. Sie benötigen deshalb z.B. für den Besuch im Zoo oder Restaurant keinen Nachweis mehr über ein negatives Testergebnis, sondern müssen nur glaubhaft machen, dass sie Schülerinnen oder Schüler sind (z.B. durch einen Schülerschein).

Für die verbleibende Ferienzeit wünschen wir Ihnen sonnige und erholsame Tage.

Herzliche Grüße



Claudia Schicht
Rektorin